

# A. Einführung

## I. Problemstellung

„Minderjährigenverschuldung“ und „Jugendverschuldung“ – hinter diesen schlagwortartigen Verkürzungen verbergen sich Problemkomplexe, welche aufgrund ihrer gesellschaftlichen und sozialen Relevanz regelmäßig in den Fokus medialer Berichterstattung rücken. So titelte beispielsweise das Nachrichtenmagazin Spiegel Online im Jahr 2007: „Schüler in der Kreide – Wie werde ich meine Schulden los?“<sup>1</sup> Ähnlich lautete ein 2013 in der Süddeutschen Zeitung erscheinender Beitrag: „Schulden bei Jugendlichen – Alles nur auf Pump.“<sup>2</sup> Auch beschäftigen sich einzelne empirische Untersuchungen dezidiert mit der Finanzsituation junger Menschen in Deutschland. So galten nach einer vom Institut für Jugendforschung bereits im Jahr 2005 durchgeführten Erhebung 6 % der dort insgesamt 1003 repräsentativ befragten Studienteilnehmer zwischen zehn und 17 Jahren als verschuldet.<sup>3</sup> Vergleichbare Studienergebnisse liegen auch für andere europäische Länder vor. Beispielsweise ergab eine 2005 in der Schweiz durchgeführte Untersuchung, dass insgesamt 27 % der im Rahmen der Studie befragten Probanden zwischen 17 und 19 Jahren Schulden aufwiesen.<sup>4</sup>

Entsprechende Erkenntnisse sind nicht allein aus wirtschaftspädagogischer, sozialwissenschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Perspektive von Interesse. Vielmehr ergibt sich mit Blick auf die – gewollte oder ungewollte – Verschuldung junger Menschen und die damit verbundene Belastung ihres unter Umständen bereits vorhandenen Vermögens darüber hinaus auch eine

---

<sup>1</sup> Artikel vom 28.3.2007, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/schueler-in-der-kreide-wie-werde-ich-meine-schulden-los-a-460735.html> (Abrufdatum 27.4.2021).

<sup>2</sup> Artikel vom 12.12.2013, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/geld/schulden-bei-jugendlichen-alles-nur-auf-pump-1.1841883> (Abrufdatum 27.4.2021).

<sup>3</sup> Vgl. *LangelFries*, Jugend und Geld, S. 67. Ungeachtet einer im Rahmen der vorliegenden Arbeit noch zu definierenden genaueren Abgrenzung der Begriffe „Verschuldung“, „Überschuldung“ und „Zahlungsunfähigkeit“ ist der Terminus „Verschuldung“ im Rahmen der genannten Studie als „Unfähigkeit, geliehenes Geld sofort zurückzuzahlen“ zu verstehen.

<sup>4</sup> Vgl. *Streuli*, Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz, S. 333, 344.

Vielzahl genuin juristischer Fragestellungen: Können sich Minderjährige überhaupt in signifikantem Umfang rechtswirksam verschulden? Inwieweit und in welchen Lebenssachverhalten ist dies tatsächlich von praktischer Relevanz? Bestehen diesbezüglich spezifische, maßgeblich auf den Schutz Minderjähriger vor solch einer frühen Verschuldung und einer daraus womöglich resultierenden langfristigen finanziellen Überforderung ausgerichtete gesetzliche Schutzmechanismen?

Derartige Fragen berühren unterschiedlichste Bereiche der deutschen Rechtsordnung und stellen Wissenschaft und Praxis schon seit geraumer Zeit vor nicht unerhebliche Probleme. So stellte das BVerfG bereits am 13.5.1986 klar, dass ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eines minderjährigen Kindes vorliegen könne, wenn es aufgrund der seitens seiner Eltern ausgeübten gesetzlichen Vertretungsmacht mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit entlassen würde.<sup>5</sup> Dieser Umstand wirkte sich nach Ansicht des Gerichts auf die Verfassungsmäßigkeit der zivilrechtlichen Regelungen zur elterlichen Vertretungsmacht in deren damaliger Fassung aus. Auf den betreffenden Beschluss des BVerfG reagierte der deutsche Gesetzgeber schlussendlich mit dem zum 1.1.1999 in Kraft getretenen Minderjährigenschaftsbeschränkungsgesetz<sup>6</sup> und der damit verbundenen Schaffung der Vorschrift des § 1629a BGB.

Die im Anschluss an den genannten Beschluss des BVerfG verstärkt geführten wissenschaftlichen Diskussionen hinsichtlich der Voraussetzungen und notwendigen Grenzen einer vertraglichen Haftung Minderjähriger sowie der Erlass des MHbeG verhalfen der Thematik einer finanziellen Überforderung junger Menschen zu weitreichender und bis heute anhaltender Popularität im Bewusstsein der juristischen Fachöffentlichkeit. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die für eine rechtsgeschäftliche Betätigung Minderjähriger geltenden §§ 106 ff. BGB bereits bei Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 zu dessen Kernvorschriften zählten, sich seit diesem Zeitpunkt allerdings die gesellschaftliche Realität insbesondere im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen deutlich verändert hat und auch weiterhin einem stetigen Wandel unterworfen ist. Dies gilt umso mehr, als die alle Lebensbereiche prägende zunehmende Digitalisierung immensen Einfluss auf die Alltagsbewältigung insbesondere junger Menschen hat, bei welchen sich virtuelle und reale Lebensräume zunehmend und auf vielfältige Weise verschränken.<sup>7</sup> Dies wirft die Frage auf, ob die in den §§ 106 ff., 1626 ff. BGB zum

---

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 13.5.1986 – 1 BvR 1542/84, NJW 1986, 1859, 1860 = DNotZ 1986, 629, 632.

<sup>6</sup> Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (MHbeG) v. 25.8.1998, BGBl. I 1998, S. 2487.

<sup>7</sup> 15. Kinder- und Jugendbericht v. 1.2.2017, BT-Drs. 18/11050, S. 276.

Ausdruck kommende Gesetzeslage *de lege lata* den Anforderungen des modernen Alltagslebens noch gerecht werden kann.

Brisante Fragestellungen ergeben sich daneben seit jeher auch im Bereich der deliktischen Haftung, die beispielsweise in Fällen von Brandstiftungen oder Körperverletzungen bei Spielunfällen zu besonders gravierenden und langanhaltenden finanziellen Belastungen eines minderjährigen Schädigers führen kann. Speziell das im deutschen Schadensersatzrecht verankerte Prinzip der Totalreparation, griffig auch als „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bezeichnet, wurde und wird vor dem Hintergrund der dadurch möglichen Beeinträchtigungen des verfassungsmäßig gebotenen Schutzes junger Menschen durch den Staat durchaus zwiespältig gesehen.<sup>8</sup> Überdies birgt die fortschreitende Digitalisierung des Alltagslebens auch vielfältige deliktsrechtlich relevante Gefahrenpotentiale, was sich exemplarisch am Phänomen des sogenannten „Cyber-Mobbings“ verdeutlichen lässt. Mit Blick auf die deliktische Verantwortlichkeit junger Menschen wurde zudem auch der Gesetzgeber in jüngerer Zeit in Form des zum 1.8.2002 in Kraft getretenen Zweiten Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes und der damit verbundenen Neufassung von § 828 Abs. 2 BGB tätig.<sup>9</sup> Der Einführung der betreffenden Norm gingen langanhaltende Kontroversen in der wissenschaftlichen Literatur voraus;<sup>10</sup> dabei ließ der deutsche Gesetzgeber angesichts der in § 828 Abs. 2 BGB verwirklichten Sonderregelung für den Bereich des Straßenverkehrs eine Vielzahl noch weitreichenderer Reformvorschläge letztlich unberücksichtigt.

Bereits der voranstehende kurze Überblick lässt erkennen, dass das Problemfeld einer finanziellen Überforderung Minderjähriger essentielle Kernbereiche des deutschen Zivilrechts berührt. Dabei lassen es aktuelle Entwicklungen etwa im Bereich der Nutzung von E-Commerce und Social Media sowie die damit einhergehende zunehmende, zumindest vermeintlich eigenverantwortliche Teilhabe heranwachsender Personen am Rechtsverkehr unverändert notwendig und gerechtfertigt erscheinen, die rechtlichen Voraussetzungen der Entstehung von Schulden bei minderjährigen Personen umfassend zu analysieren und die insoweit vorhandenen gesetzlichen Mechanismen zum Schutz Minderjähriger vor einer Ver- und Überschuldung sowie einer daraus resultierenden langfristigen finanziellen Überforderung kritisch zu überprüfen. Dabei soll die vorliegende Untersuchung keine gegenständ-

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu *Looschelders*, VersR 1999, 141.

<sup>9</sup> Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (SchadÄndG) v. 19.7.2002, BGBl. I 2002, S. 2674. Eine kompakte Darstellung der entsprechenden Auswirkungen findet sich bei *Kilian*, ZGS 2003, 168 ff.

<sup>10</sup> Vgl. unter anderem *Beitzke*, AcP 172 (1972), 240, 254 ff.; *Krause*, JR 1994, 494, 496; *Scheffen*, ZRP 1991, 458 ff.; *dies.*, FuR 1993, 82 ff.

liche Beschränkung allein auf die Möglichkeiten eines Ver- und Überschuldungsschutzes im Fall rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen oder die Voraussetzungen einer deliktischen Verantwortlichkeit Minderjähriger beinhalten. Ziel der Arbeit soll es vielmehr sein, auch mittels einer Einbeziehung alltäglicher Praxisfälle eine möglichst umfassende Gesamtbetrachtung des im BGB und anderweitigen gesetzlichen Regelungen zum Ausdruck kommenden Schutzkonzepts zugunsten Minderjähriger kritisch darzustellen und eventuell bestehende und gebotene Reformpotentiale zu erforschen.

## II. Ziele und Gang der Untersuchung

Zwecks einer ersten Annäherung an die skizzierte Thematik soll zu Beginn der vorliegenden Arbeit zunächst der Frage nachgegangen werden, inwieweit und im Rahmen welcher Fallgestaltungen minderjährige Schuldner in der alltäglichen Rechtspraxis tatsächlich in Erscheinung treten. Von Interesse erscheint diese Fragestellung insbesondere angesichts des Umstands, dass die prekäre Situation verschuldeter Minderjähriger oftmals sowohl zur Legitimation legislativer Reformen wie beispielsweise des MHBeG als auch zur Begründung der Forderung nach noch weitreichenderen Reformen herangezogen wird, obgleich sich deren tatsächliche Alltagsrelevanz und gesellschaftliche Breitenwirkung jenseits einzelner, teils spektakulärer Gerichtsentscheidungen nur schwer belegen lässt. Auch das in der wissenschaftlichen Literatur zum Thema der finanziellen Überforderung Minderjähriger vorhandene Meinungsbild stellt sich als durchaus kontrovers dar. Einschätzungen, welche die Überschuldung von Kindern und Jugendlichen als „ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem“ ansehen<sup>11</sup> oder konstatieren, die Minderjährigenverschuldung habe ein „erhebliches Ausmaß erreicht“,<sup>12</sup> konfliktieren mit anderslautenden Stimmen, nach deren Dafürhalten die Problematik der Jugendverschuldung in Relation zur Gesamtzahl der jungen Menschen in Deutschland weit weniger dringlich erscheine, als es die Popularität des Themas vermuten lasse.<sup>13</sup>

In Kapitel B. werden daher zunächst verschiedene vorhandene Statistiken und Studien zur Kinder- und Jugendverschuldung in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgewertet, um dergestalt den Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung der Problematik zu unternehmen. Daran anknüpfend erfolgt eine Darstellung der im Zuge der Untersuchung durch den Verfasser unternommenen Recherchen. Diese bestanden aus mehreren persönlich ge-

---

<sup>11</sup> Bork, Kind im Recht, S. 85.

<sup>12</sup> So die apodiktische Feststellung bei *Derleder/Thielbar*, NJW 2006, 3233.

<sup>13</sup> Vgl. die Einschätzung bei *Raul/Bender*, uj 2010, 493, 494.

fürten Gesprächen, unter anderem mit Gerichtsvollziehern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Schuldnerberatungen, sowie einer im Anschluss daran durchgeführten fragebogenbasierten Befragung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dreier in Rheinland-Pfalz durchgeführter Praxisforen für Schuldner- und Insolvenzberater. Ziel dieser Recherchen war es dabei nicht, eine empirisch fundierte Erhebung valider Daten zur Minderjährigenverschuldung durchzuführen. Vielmehr sollte ein Einblick in die subjektiven Erfahrungen der betroffenen Berufsträger bezüglich der praktischen Arbeit mit minderjährigen Schuldnern oder solchen volljährigen Schuldnern, deren Schulden auch aus dem Zeitraum der Minderjährigkeit stammen, gewonnen werden. Von besonderem Interesse waren daher auch Schilderungen solcher Fallkonstellationen, in denen die genannten Schuldnergruppen im Alltag tatsächlich in Kontakt insbesondere mit Schuldnerberatungsstellen kommen.

Die nachfolgenden Kapitel C. und D. beinhalten sodann zunächst einen für den Fortgang der Untersuchung notwendigen Überblick über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die die Grundlage des Prinzips eines umfassenden rechtlichen Schutzes Minderjähriger darstellen. Im Anschluss daran erfolgt eine cursorische Darstellung wesentlicher gesetzlicher Regulationsmechanismen, nach denen bei Minderjährigen überhaupt rechtswirksam Schulden entstehen und nötigenfalls auch prozessual durchgesetzt werden können.

Daran anknüpfend erfolgt in Kapitel E. eine kritische Darstellung derjenigen gesetzlichen Schutzkonzepte, die eine übermäßige Verschuldung Minderjähriger bereits präventiv verhindern oder zumindest nach deren Entstehung eine langfristige Überschuldung nachträglich abwenden oder beschränken sollen. Sinn und Zweck einer solchen Analyse kann es dabei im Rahmen dieser Arbeit naturgemäß nicht sein, sämtliche normativen Details der ausgewählten Vorschriften aufzuzeigen und zu kommentieren. Vielmehr sollen im Rahmen einer Gesamtschau vordergründig der jeweils bestehende Regelungszweck und dessen tatbestandliche und praktische Umsetzung aufgezeigt werden, um solchermaßen den Boden für nachfolgende Untersuchungen hinsichtlich eines etwaigen Modifikationspotentials zu bereiten. Zudem kann es nicht Ziel der vorliegenden Untersuchung sein, sämtliche durch Gesetzgeber und Rechtsprechung zur Verfügung gestellten Instrumente zu analysieren, die, unter Umständen auch nur mittelbar, dem Schutz Minderjähriger dienen. Vielmehr soll und muss eine für den Gesamtaufbau der Arbeit selbstbeschränkende Auswahl getroffen werden. Aus diesem Grund umfasst die Untersuchung beispielsweise weder eigenständige Ausführungen zu den tradierten Anwendungsfällen der bereicherungsrechtli-

chen Saldotheorie im Fall der Beteiligung minderjähriger Bereicherungsschuldner<sup>14</sup> noch eine Darstellung zu den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung, die über § 10 Abs. 2 BBiG insbesondere auch auf minderjährige Auszubildende Anwendung finden können.<sup>15</sup>

Zu den zu betrachtenden relevanten Schutznormen zählen im Bereich der vertraglichen Haftung neben den §§ 106 ff. BGB vor allem die §§ 1626, 1629 BGB. Unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Wertungen soll insoweit aufgezeigt werden, dass das Institut der elterlichen Sorge und das daraus resultierende gesetzliche Vertretungsrecht der Eltern nicht allein positive, sondern auch negative Implikationen für einen davon betroffenen Minderjährigen entfalten können. Daneben stellt auch § 1629a BGB eine besonders wesentliche Vorschrift im Zusammenhang mit einer rechtsgeschäftlichen Haftung Minderjähriger dar. Zum besseren Verständnis dieser vergleichsweise jungen, gleichwohl in der wissenschaftlichen Literatur bereits intensiv rezipierten Regelung ist knapp auf deren Entstehung und Wirkungsweise einzugehen. Maßgeblich sollen dabei die Regelungsinhalte des § 1629a BGB vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Gesetzgebers kritisch beleuchtet und Stellung zu etwaigen normativen Mängeln und streitigen Fragen der Normanwendung bezogen werden. Weitgehend ausgeblendet bleiben hingegen die gesellschafts- und handelsrechtlichen Hintergründe und Auswirkungen der Vorschrift; nur soweit sie für das Verständnis der Intention des Gesetzgebers zur Schaffung der Norm und deren Telos vonnöten sind, werden diese in die Untersuchung einbezogen.

Einen weiteren wesentlichen Baustein der zivilrechtlichen Schutzvorrichtungen zugunsten Minderjähriger stellt die Vorschrift des § 828 BGB dar. Wie eingangs der Arbeit bereits erwähnt, bestehen seit geraumer Zeit umfassende Diskussionen und Untersuchungen zur Vereinbarkeit der Gesetzeslage im Deliktsrecht sowohl mit bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben als auch mit praktischen Erfordernissen des Minderjährigenschutzes.<sup>16</sup> Eine erneute intensive Beleuchtung der betreffenden Vorschrift sowie des schadensrechtlichen Prinzips der Totalreparation auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit erscheint angesichts des noch aufzuzeigenden fortbestehenden Reformpotentials, der nur singulären legislativen Tätigkeit des deutschen Gesetzgebers in diesem Bereich und den auf nationaler wie supranationaler

---

<sup>14</sup> Zur Saldotheorie und ihrer Anwendung bei Minderjährigkeit des Schuldners vgl. nur *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2012, 97, 105.

<sup>15</sup> Allgemein zu den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung vgl. nur *BekOGK/Feuerborn*, BGB, § 619a Rn. 39, 49; zu deren Anwendung auf Auszubildende vgl. BAG, Urt. v. 18.4.2002 – 8 AZR 348/01, NZA 2003, 37, 38 f. sowie *Fischinger*, Haftungsbeschränkung im Bürgerlichen Recht, S. 514.

<sup>16</sup> Vgl. erneut die Verweise in Fn. 10 sowie ergänzend *Canaris*, JZ 1987, 993 ff. und *Kilian*, ZGS 2003, 168 ff.

Ebene zu beobachtenden Tendenzen hin zur Schaffung einer Haftungsreduktionsklausel gleichwohl gerechtfertigt.

Schließlich soll neben sozial- und versicherungsrechtlichen Regelungen vor allem auch auf die das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren regelnden Vorschriften der §§ 304 ff., 286 ff. InsO eingegangen und eine Einbeziehung derselben in den Gesamtkontext der Untersuchung vorgenommen werden. Kritisch zu hinterfragen ist dabei insbesondere, ob und unter welchen Voraussetzungen eine im Rahmen des Insolvenzverfahrens mögliche Restschuldbefreiung auch minderjährigen Schuldner zur Verfügung stehen kann und welche speziellen Problemfelder sich für diese dabei infolge ihrer Minderjährigkeit eröffnen können.

Auf Grundlage der in den voranstehenden Kapiteln enthaltenen Darlegungen erfolgt sodann in Kapitel F. eine Analyse ausgewählter praktischer Fallbeispiele, im Rahmen derer Minderjährige im Alltag als Schuldner in Erscheinung treten können. Die Zusammenstellung der Sachverhaltskonstellationen basiert sowohl auf den Ergebnissen der eigenen Recherchen des Verfassers als auch auf einer Auswertung der einschlägigen Literatur sowie thematisch relevanter Gerichtsentscheidungen. Von besonderem Interesse sind dabei aktuelle, der weitreichenden Digitalisierung des Alltagslebens geschuldete Problembereiche wie beispielsweise von Eltern getätigte Online-Warenbestellungen auf den Kindesnamen, In-App-Käufe Minderjähriger, der Erwerb mobiler elektronischer Geräte und die sich daran anschließende Nutzung von Mehrwertdiensten sowie Fälle von Cyber-Mobbing unter Minderjährigen. Aber auch „klassische“ Problemkonstellationen wie beispielsweise die in Rechtsprechung und Literatur bis heute umstrittene zivilrechtliche Handhabung von Schwarzfahrten Minderjähriger sowie Fälle von Körperverletzungen oder Brandstiftungen werden einer eingehenden Analyse unterzogen.

Im Fokus der Betrachtung steht dabei stets die Frage, ob in den zu untersuchenden Fallgestaltungen eine Inanspruchnahme Minderjähriger rechtlich denkbar ist und ob die bis dato bestehenden Schutzmechanismen im Sinne eines bestmöglichen Minderjährigenschutzes als ausreichend anzusehen sind. Unberücksichtigt bleibt demgegenüber die in der Praxis eventuell bestehende Erfüllungsbereitschaft des minderjährigen Schuldners oder seiner gesetzlichen Vertreter einerseits sowie die damit korrelierende, unter Umständen auch auf die Tätigkeit von Inkassounternehmen gestützte Beitreibungspolitik des jeweiligen Gläubigers andererseits.

Nachdem solchermaßen die gesetzlichen Regelungen zum Schutz Minderjähriger vor ungebremster Verschuldung, unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Überlegungen, anhand praktischer Fallkonstellationen auf Schutzlücken überprüft wurden, soll in Kapitel G. analysiert werden, inwie-

weit sich etwaig bestehende Wertungswidersprüche auflösen und Schutzlücken verhindern lassen können. Dabei sollen auch konkrete Reformvorschläge im Bereich der vertraglichen und außervertraglichen Haftung Minderjähriger präsentiert werden. Kapitel H. schließlich beinhaltet eine Zusammenfassung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse.

### III. Grundlegende Definitionen

Mit Blick auf den weiteren Gang der Darstellung ist es unerlässlich, zunächst einzelne für den Bereich der Untersuchung zur finanziellen Überforderung Minderjähriger wesentliche Begriffe exakt zu definieren und gegenüber nicht relevanten Termini abzugrenzen.

#### 1. „Minderjähriger“, „Kind“, „Jugendlicher“

Eine Legaldefinition des Begriffes „Minderjährigkeit“ existiert im BGB nicht.<sup>17</sup> Daher muss eine taugliche Definition des Terminus im Wege eines Umkehrschlusses zu dem in § 2 BGB enthaltenen Begriff der Volljährigkeit entwickelt werden.<sup>18</sup> Volljährig im Sinne des BGB ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.<sup>19</sup> Als Minderjähriger ist folglich diejenige natürliche Person zu bezeichnen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>20</sup>

Nicht überzeugend ist es demgegenüber, den Begriff „minderjährig“ als vollständig deckungsgleich mit dem in § 106 BGB enthaltenen Terminus „beschränkt geschäftsfähig“ zu verstehen. Nach teilweise vertretener Ansicht werde der Terminus „Minderjähriger“ durch das BGB „zur Bezeichnung des Personenkreises, der kraft seines Alters den Status der beschränkten Ge-

<sup>17</sup> Der erste Kommissionsentwurf hatte insoweit noch einen nicht in die endgültige Gesetzesfassung eingegangenen § 25 BGB folgenden Inhalts vorgesehen: „Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten 7., die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre.“ Vgl. die Gegenüberstellung der Entwürfe bei *Mugdan*, Materialien, Band 1, S. LVI.

<sup>18</sup> Ebenso *Busch*, Der Reifegrad Minderjähriger, S. 23; *Nolting-Hauff*, Gebote zum Schutz Minderjähriger, S. 17. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Terminus „minderjährig“ antonym zu „volljährig“ genutzt. Siehe nur Duden, Stichwort „minderjährig“: „noch nicht volljährig“.

<sup>19</sup> Bis 31.12.1974 galt als Grenze zur Volljährigkeit die Vollendung des 21. Lebensjahres. Vgl. hierzu das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters v. 8.8.1974, BGBl. I 1974, S. 1713.

<sup>20</sup> Vgl. *Brox*, JA 1989, 441; *Meyer*, Die Stellung des Minderjährigen im öffentlichen Recht, S. 23; *Roth*, NJW-Spezial 2019, 615.



schäftsfähigkeit innehat“, verwendet.<sup>21</sup> Dies solle sich aus dem „Zusammenspiel der §§ 2 und 106 BGB“ ergeben. Folglich seien zur Gruppe der Minderjährigen ausschließlich diejenigen Personen zu zählen, die über sieben, aber unter 18 Jahre alt sind.<sup>22</sup> Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung wären somit die §§ 104, 105, 828 Abs. 1 BGB im Rahmen der im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu leistenden Darstellung aller für einen effektiven Minderjährigenschutz relevanten gesetzlichen Vorschriften konsequenterweise außer Betracht zu lassen.

Eine solche Interpretation des Terminus „Minderjähriger“ lässt sich allerdings weder aus dem Wortlaut noch aus einem systematischen Ineinandergreifen der §§ 2, 106 BGB ableiten. Überdies bildet dieses Begriffsverständnis auch nicht den Willen des historischen Gesetzgebers ab. Die Vorschrift des § 106 BGB lautet wie folgt: „Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.“ Dem Wortlaut der Norm lässt sich explizit lediglich entnehmen, dass auf denjenigen Minderjährigen, der über sieben Jahre alt ist, die §§ 107 ff. BGB Anwendung finden können. Dies impliziert zugleich, dass für solche Minderjährige, die jünger als sieben Jahre alt sind, andere Vorschriften, nämlich §§ 104, 105 BGB, heranzuziehen sind. So ist nach § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat. Unter Hinzunahme der §§ 1, 2 BGB ist somit jede Person ab ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs minderjährig, gleichwohl je nach Altersstufe entweder geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Deliktsfähigkeit im Sinne von § 828 BGB.<sup>23</sup> Insoweit ist auch die amtliche Paragrafenüberschrift „Minderjährige“ zu § 828 BGB, der in Absatz 1 Regelungen für Personen unter sieben Jahren beinhaltet, zu berücksichtigen.<sup>24</sup>

Für eine entsprechende Interpretation der §§ 2, 104, 106 BGB lässt sich über Wortlaut und Systematik der Vorschriften hinaus auch der Wille des historischen Gesetzgebers fruchtbar machen. Dieser differenzierte hinsichtlich der rechtlich relevanten Altersstufen zwischen zwei Zeiträumen, namentlich der Minderjährigkeit und der mit Vollendung des 21. Lebensjahrs ein-

---

<sup>21</sup> So jurisPK-BGB/Hansen, BGB, § 106 Rn. 5; ebenso MüKoBGB/Spickhoff, BGB, § 106 Rn. 9, dort in Abgrenzung zu dem für unter sieben Jahre alte Personen verwendeten Begriff „Kinder“.

<sup>22</sup> jurisPK-BGB/Hansen, BGB, § 106 Rn. 4.

<sup>23</sup> Ein solches Verständnis wird beispielsweise bei *Leipold*, BGB I, § 11 Rn. 10 vorausgesetzt: „Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind Minderjährige deliktsunfähig, § 828 Abs. 1 BGB.“

<sup>24</sup> Vgl. die amtliche Überschrift der Vorschrift „§ 828 Minderjährige“ in der Fassung durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 6.4.2004, BGBl. I 2004, S. 550.

setzenden „Großjährigkeit“. Dabei wurden innerhalb des Zeitraums der Minderjährigkeit zwei Stufen unterschieden, nämlich einerseits das Kindesalter sowie andererseits dasjenige Alter, in welchem zwar die Willensfähigkeit anzuerkennen, gleichwohl aber eine Beschränkung des selbstständigen Auftretens im Rechtsverkehr durch noch fehlende Besonnenheit und geistige Entwicklung bedingt sei.<sup>25</sup> Die Grenze des Kindesalters sei in Übereinstimmung mit dem gemeinen, preußischen und sächsischen Recht auf das Ende des siebten Lebensjahres zu setzen.<sup>26</sup> Nach alledem ging auch der historische Gesetzgeber des BGB von einem Beginn der Minderjährigkeit nicht erst ab Vollendung des siebten Lebensjahres, sondern vielmehr schon ab der Geburt aus. Lediglich hinsichtlich des Umfangs der rechtlichen Geschäftsfähigkeit markiert das vollendete siebte Lebensjahr somit eine Grenze, was in terminologischer Hinsicht jedoch keine andere Einschätzung gebietet.<sup>27</sup>

Angemerkt sei überdies, dass sowohl die im Zuge der Untersuchung auszuwertenden Studien als auch die für das vorliegende Untersuchungsgebiet relevante juristische, medizinische, sozialpädagogische und psychologische Literatur neben dem Terminus der Minderjährigkeit häufig auch die Begriffe „Kind“ bzw. „Kleinkind“, „Jugendlicher“ oder „junger Erwachsener“ zur Grundlage der jeweiligen Darstellung machen. Aus rechtlicher Perspektive erschöpft sich der Bedeutungsgehalt des Terminus „Kind“ jedenfalls im BGB allein in der Bezeichnung eines Verwandtschaftsverhältnisses,<sup>28</sup> dient darüber hinaus jedoch nicht der Konkretisierung einer Altersstufe von rechtlicher Relevanz.<sup>29</sup> Vereinzelt wird die Bezeichnung „Kind“ allerdings in Anlehnung an das Gemeine Recht sowie einzelne vor Inkrafttreten des BGB geltende Partikularrechte zur Bezeichnung der untersten Altersgruppe der Minderjährigen vor Vollendung des siebten Lebensjahres gebraucht, obgleich dem BGB selbst kein solches Begriffskonzept zugrunde liegt.<sup>30</sup>

Die ebenfalls häufig zur Anwendung gelangenden Begriffe „Jugendlicher“ und „junger Erwachsener“ stellen jedenfalls für das BGB keine relevanten

<sup>25</sup> Vgl. die Motive bei *Mugdan*, Materialien, Band 1, S. 381.

<sup>26</sup> Vgl. die Motive bei *Mugdan*, Materialien, Band 1, S. 381.

<sup>27</sup> Ebenso *Moritz*, Zivilrechtliche Stellung der Minderjährigen, S. 41.

<sup>28</sup> So im vierten Buch des BGB in den §§ 1589–1772 BGB.

<sup>29</sup> Außerhalb des BGB konkretisiert beispielsweise § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG den Begriff des Kindes in zeitlicher Hinsicht. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abweichend hiervon setzt § 2 Abs. 1 JArbSchG das Kindesalter für den Geltungsbereich des JArbSchG auf den Zeitraum vor Vollendung des 15. Lebensjahres fest.

<sup>30</sup> Vgl. insoweit etwa *Knothe*, Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen, S. 266 mit dem dortigen Verweis auf § 47 des Sächsischen BGB sowie auf ALR I 1 § 25. Ein abweichendes Verständnis findet sich wiederum bei *Kunz*, ZBIJR 1983, 258 (Fn. 1), wonach mit dem Terminus „Kind“ allgemein all jene Minderjährigen bezeichnet würden, welche noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hätten.